

»Die Erhebung der in den §§ 76 bis 81 angeordneten Abgabe kann von der Landesregierung den Gemeindebehörden gegen Vergütung übertragen werden. Die Vergütung hat der Bundesstaat aus der ihm nach § 122 Abs. 1 zustehenden Erhebungs- und Verwaltungskostenvergütung zu gewähren. Die Landesregierung erläßt die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit der Gemeindebehörde und den Steuerbehörden erforderlichen besonderen Bestimmungen.«

IV. 1. An die Stelle des aufgehobenen § 116 Abs. 2 Satz 2 des Reichsstempelgesetzes tritt folgende Vorschrift: »Inwieweit die im § 76 bezeichneten Personen und Gesellschaften der Prüfung in bezug auf die Abgabenerrichtung nach Tarifnummer 10 und nach §§ 76 ff. unterliegen, bestimmt der Bundesrat.«

2. Im § 116 Abs. 4 wird das Wort »Geschäfte« durch das Wort »Rechtsvorgänge« ersetzt.

V. Im § 122 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes werden am Schlusse die Worte »aus der Reichskasse gewährt« durch die Worte ersetzt:

»und von der jährlichen Einnahme, welche durch bare Einzahlung der in Tarifnummer 10 angeordneten Abgabe gemäß §§ 76 bis 81 erzielt wird, der Betrag von zehn vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.«

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den §§ 76 bis 81 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes angeordnete Abgabe ist erstmalig für die in die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1916 fallenden Zahlungen zu entrichten.

Sind für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. Juni 1916.

(Siegel)

Wilhelm
von Bethmann Hollweg.

Kleine Mitteilungen.

Der neue Frachtturkundenstempel. — Am 1. August d. J. tritt vorläufiglich das neue Reichsgesetz über den Frachtturkundenstempel in Kraft, das eine bedeutende Erweiterung und Erhöhung der jetzigen Frachtbriefstempelsteuer mit sich bringt. Es werden nach dem neuen Tarif erhoben auf Frachtturkunden im Eisenbahnverkehr: 1. für Expressgut und Frachtstückgut 10 S; 2. für Eilstückgut 20 S; 3. für Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrag bis 25 M 1 M, bei höheren Beträgen 2 M; 4. für Eilgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrag bis 25 M 1 M 50 S, bei höheren Beträgen 3 M; 5. für Urkunden über die einzelnen Sendungen im Sammelladungsverkehr der Spediteure 5 S. Die Steuerätze für Wagenladungen ermäßigen sich um die Hälfte, wenn das Ladegewicht der Wagen weniger als 10 Tonnen beträgt. Von der Stempelsteuer sind befreit Urkunden zu Sendungen, die frachtfrei befördert werden, ferner solche zu Milch in Stückgutsendungen sowie Urkunden im Sammelladungsverkehr über solche Einzelsendungen, die zum Teil im Stückgutverkehr befördert werden. Für die Expressgut-, Fracht- und Eilstückgutsendungen hat der Absender selbst die Paketadressen bzw. Frachtbriefe mit eingedrucktem Stempel oder den aufgeklebten Stempelmarken in dem erforderlichen Betrag bei der Aufgabe beizubringen, während bei Wagenladungen und Tierensendungen der Frachtturkundenstempel durch die Eisenbahnverwaltung aufgebracht wird.

Berliner Universitätslehrer im Heeresdienst. — Das jetzt abgeschlossene neue Personalverzeichnis der Berliner Universität gibt einen Überblick über die Tätigkeit, die die Mitglieder des Lehrkörpers der Universität im mittelbaren oder unmittelbaren Heeresdienst ausüben. In der Theologischen Fakultät ist nur ein Lehrer, der Privatdozent Freiherr von Soden, militärisch tätig — er hat das Eiserne Kreuz erhalten —, bei den Juristen sind es neun Lehrer: der Präsident des Hansa-Bundes Geh. Justizrat Dr. Nießer, der auch

ordentlicher Honorarprofessor an der Universität ist, dann der außerordentliche Professor Dr. Bruns, die Privatdozenten Prof. von Möller, Amtsrichter Dr. Levy, Regierungsrat Dr. Helfrich (auch er schon Inhaber des Eisernen Kreuzes) und von den fünf Fakultätsassistenten vier. In der Medizinischen Fakultät sind von Ordinarien Kraus, Bier, Hildebrandt, His und Passow, von den ordentlichen Honorarprofessoren Goldscheider und Fedor Krause, von den Extraordinarien Moritz Borchardt und Steudel, sodann 56 Privatdozenten und 2 Vektoren im Heeresdienst ärztlich beschäftigt. Bei den Philosophen stehen der Chemiker Kernst und der Nationalökonom Bernhard (Inhaber des Eisernen Kreuzes) als Ordinarien, Admiraltätsrat Kohnschütter und der Meteorologe Hergesell als ordentliche Honorarprofessoren, die Extraordinarien Will, Lehmann-Haupt, Streckel, Jäger, Paul Friedländer und Born im Heeresdienste, ferner 38 Privatdozenten und ein Vektor. Das Eiserne Kreuz haben auch mehrere Universitätslehrer erhalten, die nicht zum Heeresdienst eingezogen worden sind. So u. a. der Physiologe Prof. Rubner und der Pharmakologe Prof. Hefster, der Augenklinikler Krüdemann, der Nervenklinikler Bonhöffer, der Chemiker Emil Fischer und der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für experimentelle Therapie August von Wassermann. Von 1870 her besitzen das Eiserne Kreuz noch die Juristen Gierke und Kahl, die Mediziner Klügge, Fritsch, Busch, Schöler und Baginsky, in der philosophischen Fakultät Delbrück und Emil Warburg. Zwei Eisernen Kreuze I. Klasse sind bisher an Berliner Universitätsprofessoren verliehen worden, an den Klinikler His und den Physiker Kernst.

mk. Kosten der Vorstellungreise. — Ein Anspruch auf ihre Erstattung kann nur dann mit vollkommener Sicherheit erhoben werden, wenn die Firma, die einen Bewerber zur Vorstellung aufgefördert, auch die Tragung der Kosten versprochen hat. Ob ein Anspruch besteht, wenn die Vorstellung von der Firma verlangt worden ist, wird verschieden beurteilt; einige Handelskammern haben sich in Gutachten dahin ausgesprochen, daß die Firma die Kosten der Vorstellungreise ersetzen muß, wenn sie eine direkte Aufforderung, sich vorzustellen, an den Gehilfen gerichtet hat. Diese Ansicht wird in der Rechtsprechung allmählich vorherrschend. Ob die Vorstellung einen Erfolg gehabt hat oder nicht, ist gleichgültig. Die Firma wird aber immer für die Kosten einer durch ihre Schuld zwecklos gewordenen Vorstellungreise zu haften haben, z. B. wenn der Prinzipal, der besucht werden sollte, zur vereinbarten Zeit nicht anwesend war, oder wenn er die Stellung anderweit besetzt hat ohne rechtzeitige Nachricht an den zur Vorstellung geladenen Bewerber.

Personalmeldungen.

Ernennung zum Hofbuchhändler. — Der Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein hat den Verlagsbuchhändler Herrn Hermann Moutanus in Siegen zum Hofbuchhändler ernannt und ihm zugleich das Recht erteilt, das großherzogliche Wappen der Firma beizufügen.

Gefallen:

am 12. Juni bei einem Sturmangriff Herr Friedrich Adermann, Kriegsfreiwilliger in einem bayrischen Jägerbataillon. Der Verstorbene, ein Sohn des Stadtpfarrers Adermann in Aschaffenburg, hatte seine Lehre bei Herrn Hofbuchhändler Ernst Adermann in Konstanz bestanden und war im Mai 1914 in das Geschäft seiner Tante, Frau Thella Adermann, in Firma Mahler & Nessel in Rothenburg o. T. als Gehilfe eingetreten. Bei Ausbruch des Krieges war er zu den Fahnen geeilt und hat auf vier Kriegsschauplätzen tapfer gekämpft, bis ihn das tödliche Blei traf.

Hermann Gehrmann †. — In Cassel, wo er im Ruhestand lebte, starb der Musikhistoriker Prof. Dr. Hermann Gehrmann. 1861 zu Bernigerode geboren, studierte er in Leipzig und Berlin an der Universität und am Konservatorium und wurde an letzterer Universität mit der Dissertation »Gottfried Walther als Theoretiker« promoviert. Seit 1897 war er als Lehrer am Konservatorium und Musikreferent der Allgemeinen Zeitung in Königsberg i. Pr. tätig, später auch längere Zeit für die »Frankfurter Zeitung«. Er schrieb u. a. eine Biographie K. M. von Webers (in Reimanns »Berühmte Musiker, 1899«) und gab die Kompositionsregeln Jan Pieters Sweelinds heraus (in Max Seifferts Gesamtausgabe der Werke Sweelinds). Als Komponist trat er mit Liedern, einem Streichquartett usw. hervor.

Verantwortl. Red. i. V.: Richard Albert. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Kamm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

